

G E S E T Z E N T W U R F

der CDU-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Einführung einer Wählbarkeit am Zweitwohnsitz bei Kommunalwahlen

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 **Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes**

Das Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 KSVG wird gestrichen und die Absatzbezeichnung des § 24 Abs. 2 KSVG wird gelöscht.
2. Die Überschrift des § 24 KSVG wird geändert in „Ehrenamt“.
3. Nach § 24 KSVG wird einer neuer § 24a KSVG eingefügt:

„§ 24a KSVG Wählbarkeit und Wahlberechtigung

(1) Wählbar und wahlberechtigt für das Amt eines Mitglieds des Orts- und Gemeinderats ist jede Person, die am Wahltag Bürgerin oder Bürger der Gemeinde ist.

(2) § 18 Abs. 2 S. 1 KSVG gilt mit der Entsprechung, dass auch jede Person wählbar ist, die im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss.“

4. § 153 KSVG wird wie folgt neugefasst:

„(1) Wählbar und wahlberechtigt für das Amt eines Mitglieds des Kreistages ist jede Person, die am Wahltag Bürgerin oder Bürger einer kreisangehörigen Gemeinde ist.

(2) § 18 Abs. 2 S. 1 KSVG gilt mit der Entsprechung, dass auch jede Person wählbar ist, die im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss.

(3) Alle Bürgerinnen und Bürger einer kreisangehörigen Gemeinde sind zu ehrenamtlicher Tätigkeit für den Landkreis verpflichtet.

(4) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über ehrenamtliche Tätigkeit gelten entsprechend.“

Artikel 2 **Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Das Kommunalwahlgesetz (KWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2019 (Amtsbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 828), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 KWG wird wie folgt neugefasst:

„(1) Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde eine Wohnung innehaben, die nicht die Hauptwohnung sein muss. Wahlberechtigt sind auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) unter denselben Voraussetzungen, wie sie für Deutsche gelten. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.“

2. § 24 KWG wird wie folgt neugefasst:

„(3) ¹Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. ²Sie oder er darf ferner bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; sie oder er darf in der Gebietsliste und einer Bereichsliste desselben Wahlvorschlags aufgestellt werden.

(4) ¹Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. ²Jede Bewerberin und jeder Bewerber muss schriftlich versichern, dass die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 KWG vorliegen.

(5) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung aufzuführen. ²Anzugeben ist dabei immer die Wohnung, die sich im Wahlkreis befindet, unabhängig davon, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenwohnung handelt.

(8) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. die Zustimmungserklärungen und die schriftlichen Erklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber (Absatz 4)“

3. § 27 KWG wird wie folgt neugefasst:

„(3) Die Bewerberinnen und Bewerber haben nach Aufforderung der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mitzuteilen, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden, falls ein Mehrfachauftreten entgegen § 24 Abs. 3 KWG festgestellt wird; unterlassen sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Wahlvorschläge für ungültig zu erklären.

(4) Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.“

4. § 77 Abs. 1 S. 1 KWG wird wie folgt geändert:

„(...), des für die Wahl maßgeblichen Wohnortes (Haupt- oder Nebenwohnung) der Bewerberinnen oder des Bewerbers, (...)“

5. § 77 Abs. 1 S. 3 KWG wird wie folgt geändert:

„(...) ist anstelle des für die Wahl maßgeblichen Wohnortes (Haupt- oder Nebenwohnung) der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben; (...)“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, jedoch frühestens am 10. Juni 2024.

B e g r ü n d u n g :

Allgemeines

Ohne das große ehrenamtliche Engagement in der Kommunalpolitik würden unsere Gesellschaft und unser Staat nicht funktionieren. Es erklären sich immer noch zahlreiche Bürgerinnen und Bürger dazu bereit, dies gilt es besonders zu wertschätzen. In einigen Kommunen zeigt sich aber auch, dass es immer schwieriger wird, Interessierte für ein kommunales Mandat zu finden. Mit einer Wählbarkeit am Zweitwohnsitz können in diesem Zusammenhang neue Personengruppen für ein kommunales Mandat angesprochen werden.

Als Beispiel sei die junge Generation genannt: Zahlreiche junge Menschen verlassen nach Abschluss der Schule ihre Heimatkommunen und ziehen in Städte, in denen sie beispielsweise eine Ausbildung machen oder studieren. Diese jungen Menschen sind für die Kommunen, obwohl sie oft noch mehrere Tage die Woche am Heimatort sind, zumeist verloren, da sie entweder ihr kommunales Mandat abgeben müssten oder erst gar nicht antreten dürfen.

Die Identifikation mit dem Heimatort ist bei vielen weiterhin gegeben, da soziale Beziehungen von vielen jungen Menschen in der Heimatkommune weiterhin aufrechterhalten werden und ebenso die zeitliche Dauer des Aufenthalts mit der zeitlichen Dauer des Aufenthalts am Arbeits- bzw. Studienort vergleichbar ist.

Den Parteien und Wählergruppen kommt mit diesem Gesetz künftig die Verantwortung zu, individuell im Vorfeld zu bewerten, ob die Identifikation des möglichen Wahlbewerbers mit der Kommune des Wahlgebietes ausreichend gegeben ist.

Durch eine Wählbarkeit am Zweitwohnsitz kann so unter Umständen auch das derzeit in einigen kommunalen Gremien hohe Durchschnittsalter etwas verringert werden und so der Einfluss von jungen Menschen in den Entscheidungsprozessen der Kommunen gesteigert werden. Die Wählbarkeit am Zweitwohnsitz ist damit auch als ein Bestandteil von Jugendbeteiligung auf der kommunalen Ebene einzuordnen. Junge Menschen sind vor Ort oft überdurchschnittlich gesellschaftlich engagiert und diese engagierten Menschen können nicht nur quantitativ, sondern auch inhaltlich einen Mehrwert für die Arbeit in den kommunalen Gremien bedeuten.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Nummer 1:

Aufgrund der Einfügung eines § 24a KSVG entfällt § 24 Abs. 1 KSVG.

Nummer 2:

Die inhaltliche Neufassung § 24 KSVG erfordert eine Anpassung der Überschrift.

Nummer 3:

Der Grundsatz, dass sowohl das aktive wie auch das passive Wahlrecht an die Bürgereigenschaft geknüpft ist, wird grundsätzlich, aufgrund der mannigfaltigen Folgen bei einer Änderung des Bürgerbegriffs, bestehen bleiben. Durch die Aufnahme einer Ausnahmeregelung in § 24a Abs. 2 KSVG wird jedoch für den Fall des Auseinanderfallens von Haupt- und Nebenwohnsitz ein passives Wahlrecht am Nebenwohnsitz geschaffen werden.

Nummer 4:

Parallel zur Änderung in Nummer 3, welche nur die Wahlen zu Orts- und Gemeinderäten betrifft, wird auch bei den Wahlen zu den Kreistagen und der Regionalversammlung eine gleichlautende Ausnahme aufgenommen.

Zu Artikel 2:

Nummer 1:

Die Einführung eines passiven Wahlrechts am Nebenwohnsitz in den Vorschriften des KSVG erfordert eine parallele Änderung im KWG.

Nummer 2:

Eine Kandidatur einer Person für gleiche Ämter am Haupt- und am Nebenwohnsitz muss ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist die Vorschrift aufzunehmen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen schriftlich versichern, dass eine solche Mehrfachkandidatur nicht vorliegt. Die Voraussetzungen sind von den zuständigen Stellen zu prüfen. Aufgrund der Möglichkeit zur Kandidatur am Nebenwohnsitz ist bei der Aufstellung der Wahlvorschläge nun die maßgebliche Wohnung und nicht zwangsweise die Hauptwohnung anzugeben.

Nummer 3:

Sollte es dennoch zu Kandidaturen einer Person für gleiche Ämter am Haupt- und am Nebenwohnsitz kommen, obliegt es der konkreten Bewerberin und dem konkreten Bewerber sich nach Aufforderung durch die zuständige Stelle zu erklären. Sollte keine oder keine eindeutige Erklärung eingehen, sind die Wahlvorschläge für ungültig zu erklären.

Nummer 4:

Aufgrund der Einführung eines Wahlrechts am Nebenwohnsitz sind redaktionelle Änderungen erforderlich.

Nummer 5:

Aufgrund der Einführung eines Wahlrechts am Nebenwohnsitz sind redaktionelle Änderungen erforderlich.

Zu Artikel 3:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.